

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2016

MONTAG, 25. APRIL 2016

Nr. 17

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		Edertal, Gemarkung Affoldern, zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß DIN 19700-Teil 11: Talsperren – große Talsperre; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	452
Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Edgardo Mario Malaroda, Generalkonsul der Republik Argentinien in Frankfurt am Main	442	Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. 3. 2016	448	Vorhaben der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis: Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Buchenborn; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	452
Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Ajvaz Berisha, Konsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main	442	<b>Die Regierungspräsidien</b>		<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>	
Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Luis Escalante Schuler, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main	442	<b>DARMSTADT</b>		A 485 Frankfurt/M–Marburg, Abschnitt AS Linden-Bergwerkswald, Ersatzneubau der Unterführung der DB und Unterführung der L 3475; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	453
Erlöschen eines Exequaturs; hier: Honorargeneralkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main	442	28. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen	450	Bau von zwei Bushaltestellen, in Gegenlage, an der Kreisstraße 772 zwischen Oberursel (Taunus) und Königstein im Taunus (B455); hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	453
Erlöschen eines Exequaturs; hier: Honorarkonsul der Republik Malawi in Stuttgart	442	Vorhaben des Main-Kinzig-Kreises – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Depo-niestraße 6, 63571 Gelnhausen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	450	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
Erlöschen eines Exequaturs; hier: Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf	442	Vorhaben: Wesentliche Änderung der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage der RMB Rhein-Main-Biokompost GmbH; hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	451	Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsseminare Wiesbaden und Gießen im Mai 2016	453
Änderung der Anschrift/Sitzverlegung; hier: Generalkonsulat der Republik Moldau in Frankfurt am Main	442	<b>GIESSEN</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	456
Änderung der Anschrift/Sitzverlegung; hier: Honorargeneralkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in Frankfurt am Main	442	Vorhaben der Geißler Kirchberger Hof GbR; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	452	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Änderung der Anschrift; hier: Herr Peter Badge, Honorarkonsul der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin	443	Vorhaben des Herrn Manfred Engelbach, Breitenweg 2, 35117 Münchhausen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	452	Deutschlandradio, Köln; hier: Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	456
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		<b>KASSEL</b>		Regionalverband FrankfurtRheinMain; hier: Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	458
Beschaffungsmanagement sowie grundsätzliche technische Rahmenvorgaben und Standards in der hessischen Polizei	443	Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Bauna im Bereich der Firnsbachmündung durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage im Ortsteil Elgershausen der Gemeinde Schauenburg, Landkreis Kassel; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	452	<b>Stellenausschreibungen</b>	458
Neuwahlen der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	447	Dammerhöhung der Staustufe Affoldern und des Unterbeckens der Pumpspeicherwerke „Waldeck 1 und 2“ in			

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

350

### Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Edgardo Mario Malaroda, Generalkonsul der Republik Argentinien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Edgardo Mario Malaroda am 29. März 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ines Suarez Guozden de Collarte, am 18. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

351

### Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Ajvaz Berisha, Konsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ajvaz Berisha am 11. März 2016 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

352

### Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Luis Escalante Schuler, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main ernannten Herrn Luis Escalante Schuler am 10. März 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfredo Luis Arecco Sablich, am 21. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

353

### Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Honorargeneralkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main

Das Herrn Professor Dr. Wolfram Wrabetz erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 31. Januar 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ecuador in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

354

### Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Honorarkonsul der Republik Malawi in Stuttgart

Das Herrn Rudi Bieller erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malawi in Stuttgart mit dem Konsularbezirk Länder Baden-Württemberg und Hessen ist mit Ablauf des 21. März 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malawi in Stuttgart ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

355

### Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf

Das Herrn Alexander Müller erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Saarland ist mit Ablauf des 14. März 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Düsseldorf ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

356

### Änderung der Anschrift/Sitzverlegung;

hier: Generalkonsulat der Republik Moldau in Frankfurt am Main

Das Generalkonsulat der Republik Moldau in Frankfurt am Main ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

Marbachweg 348

60320 Frankfurt am Main

Tel.: 069-527808

Fax: 069-531007

E-Mail: frankfurt@mfa.md

Sprechzeit: Montag, Mittwoch und Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

357

### Änderung der Anschrift/Sitzverlegung;

hier: Honorargeneralkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in Frankfurt am Main

Die honorargeneralkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

Robert-Bosch-Straße 32

63303 Dreieich

Tel.: 06103 731 5332

Fax: 06103 731 5331

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 17/2016 S. 442*

358

**Änderung der Anschrift;**

hier: Herr Peter Badge; Honorarkonsul der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

Kaiserin-Augusta-Allee 112  
10553 Berlin

Die Faxnummer entfällt, die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessische Staatskanzlei**

StAnz. 17/2016 S. 443

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

359

### Beschaffungsmanagement sowie grundsätzliche technische Rahmenvorgaben und Standards in der hessischen Polizei

- Bezug: 1. Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 1. Dezember 2015 (StAnz. S. 1308)
2. Erlass zur Organisation und Zuständigkeit des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) vom 26. März 2014 (StAnz. S. 352)

Bezugnehmend auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften und Rahmenvorgaben zum Beschaffungsmanagement in der hessischen Landesverwaltung durch das HMdF (Bezug 1.), die auch für die hessische Polizei gelten, veröffentliche ich in der Anlage ergänzende Regelungen (Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei) zur Kenntnis und Beachtung.

Folgende Rahmenvorgaben und Standards werden für die hessische Polizei festgelegt:

#### I. Rahmenvorgaben

##### 1. Allgemeine Grundsätze für die IT der hessischen Polizei

Die Rahmenvorgaben für die Ausstattung mit Standardarbeitsplätzen werden durch meine Bedarfsfestlegung vorgegeben; Änderungen unterliegen meinem Genehmigungsvorbehalt.

##### 1.1 Mehrungsverbot für IT-Geräte

Unter das Mehrungsverbot für IT-Geräte fallen

- jede Art von Computer im umgangssprachlichen Sinne (also Desktop-PC, Notebooks, Tablets, Server etc., nicht dagegen sogenannte „eingebettete Systeme“) und
- „Groß“-Peripheriegeräte (wie Scanner, Drucker, Monitore etc.)

im gesamten polizeilichen IT-Umfeld (innerhalb als auch außerhalb des VPN) und unabhängig von der Art der Finanzierung (zentral oder dezentral).

**Ausgenommen** vom Mehrungsverbot sind:

- Beschaffungen von IT-Verbrauchsmaterial (Toner etc.) und IT-Kleinteilen (Maus, Netzteil, Festplatten etc.),
- Beschaffungen für SE/SK-Bereiche und
- Beschaffungen für das KTI des HLKA, soweit das IT-Endgerät zur Steuerung von Laborgeräten verwendet wird.

Keine Mehrung liegt bei einer **Ersatzbeschaffung** (unter entsprechender Aussonderung) vor.

**Ausnahmen** vom Mehrungsverbot bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

##### 1.2 Genehmigungsvorbehalt bei Einführung neuer Technologien und/oder neuer IT-Verfahren

Hierunter fallen

- die Beschaffung von IT-Endgeräten einer Geräteklasse, die noch nicht allgemein freigegeben wurden (Beispiel Stand November 2015: Smartphones und Tablets) und

- die Beschaffung (auch Eigenentwicklung) von IT-Verfahren, die nicht zentral zur Verfügung gestellt wurden bzw. nicht auf der Büro-Standardsoftware (MS Office) basieren.

##### 1.3 Grundsätzliche Vorgaben für Beschaffungen im IT-Bereich

- Soweit noch nicht erfolgt, sind für zusammengehörende Aufgabengebiete entsprechende Standards bzw. Warenkörbe zu erstellen (wie beispielsweise im Bereich der AG Opto und der IuK-Forensik), fortzuschreiben und durch mich genehmigen zu lassen.
- Beschaffungen haben sich an diesen Standards (vergleiche nachfolgend unter Ziffer II) zu orientieren; Abweichungen davon bedürfen einer gesonderten Begründung und Genehmigung durch mich.

Bei Beschaffungen im IT-Bereich (außer IT-Verbrauchsmaterial und IT-Kleinteile sowie in sonstigen besonders zu begründenden Ausnahmefällen) ist die Technische Koordination des PTLV zu beteiligen (Prüfung Mehrungsverbot, Genehmigungsvorbehalt, Standards).

##### 2. Kraftfahrzeugwesen

- Die Fahrzeugbeschaffungen durch das PTLV erfolgen im Rahmen der festgelegten Abstimmungsprozesse.
- Der Fahrzeugbedarf ist grundsätzlich aus dem aktuellen Bestand der jeweiligen Behörde zu decken.

**Genehmigungsvorbehalt:** Zusätzliche Fahrzeugbeschaffungen, die bestandserhöhend sind, sind schlüssig zu begründen und obliegen genauso wie sämtliche nachträgliche Ein- und Umbauten meiner Genehmigung.

##### 3. Waffen

Waffen, Munition, Tragevorrichtungen, Reizstoffsprüngeräte und sonstige Mittel zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges sind gemäß Ziffer II zu beschaffen. Erforderliche Neufestlegungen und/oder Erhöhungen der Waffenanzahl/Munition sind nur nach meiner Genehmigung zulässig.

##### 4. Allgemeine Technik

Beschaffungen, die mit der Einführung einer neuen Technologie verbunden sind und/oder von den bereits festgelegten Standards abweichen, bedürfen meiner Genehmigung. Die notwendigen Anträge sind von der jeweiligen Fachdienststelle vorzulegen.

#### II. Standards

Alle für die Ausstattung der Polizei von mir gebilligten Standards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Standardliste des PTLV, die in Abstimmung mit meinem Hause fortgeschrieben wird.

Wiesbaden, den 1. April 2016

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Landespolizeipräsidium  
LPP 4-15a03.03-02-15/004  
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 17/2016 S. 443

**Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei**

Stand: 24.03.2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich
2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
3. Beschaffungsprozess
4. Rahmenvorgaben und Standards
5. Beteiligte Stellen
  - 5.1 Zentrale Beschaffungsstelle
  - 5.2 Bedarfsstelle
  - 5.3 Fachstelle
  - 5.4 Zentraler Ansprechpartner
  - 5.5 Dezentrale Beschaffungsorganisation
  - 5.6 Weitere Zentrale Beschaffungsstellen (ausgenommen Bauleistungen)
6. Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen
  - 6.1 Grundsätze
    - 6.1.1 Verantwortlichkeit für die Verwendung der Haushaltsmittel
    - 6.1.2 Nutzung von Rahmenverträgen
    - 6.1.3 Dokumentation, Qualitätssicherung und Regelkonformität
    - 6.1.4 Formulare
    - 6.1.5 Aktenführung
    - 6.1.6 Frühzeitige Planung / Dezentrale Beschaffungsplanung
  - 6.2 Bedarfs- und Budgetklärung
    - 6.2.1 Bedarfsprüfung
    - 6.2.2 Leistungsbeschreibung
    - 6.2.3 Übermittlung
    - 6.2.4 Verpflichtung zur Bündelung
  - 6.3 Vergabevorbereitung und Vergabe
    - 6.3.1 Allgemeine Regelungen
    - 6.3.2 Beschaffungsmaßnahmen bis 10.000 Euro netto
    - 6.3.3 Beschaffungsmaßnahmen ab 10.000 Euro netto
    - 6.3.4 Beschaffungsmaßnahmen durch die Bedarfsstelle
  - 6.4 Beschaffungsabwicklung
    - 6.4.1 SAP-MM
    - 6.4.2 Abnahme
    - 6.4.3 Inventarisierung
7. Zusammenarbeit
  - 7.1 Kompetenzstelle Beschaffung, Beschaffungsteam, Beschaffungsteams, Intensivteams
  - 7.2 Ansprechpartner
  - 7.3 Landesweiter Austausch, Fachteam Beschaffung
8. Kostenregelung

9. Evaluation
10. Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften
11. Inkrafttreten

**Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität****1. Allgemeines, Geltungsbereich**

Hiermit werden die Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich der hessischen Polizei bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen auf Grundlage des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (**HVTG**), des gemeinsamen Runderlasses Öffentliches Auftragswesen<sup>1</sup> (**Vergabeerlass**), des Erlasses zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)<sup>2</sup> (**Beschaffungsmanagement**) sowie des gemeinsamen Runderlasses über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen<sup>3</sup> (**Erlass zur Vergabesperre**) geregelt und die einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen für die öffentliche Auftragsvergabe (ausgenommen Bauleistungen) ergänzt.

Die hier genannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert ohne Umsatzsteuer (= netto).

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Zentralen Beschaffungsstellen (**ZBSt**) und der Bedarfsstellen ergeben sich aus dem Beschaffungsmanagementerlass. Die Zuständigkeit der ZBSten können im Zweifelsfall über die Kompetenzstelle Beschaffung beim PTLV erfragt werden.

Die Regelung aus Ziffer 1 Abs. 3 des Beschaffungsmanagementerlasses gilt für verdeckt ermittelnde polizeiliche Organisationseinheiten des Hessischen Landeskriminalamtes analog.

**2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Beschaffungen der hessischen Polizei findet die Landeshaushaltsordnung (**LHO**) Anwendung. Insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

**3. Beschaffungsprozess**

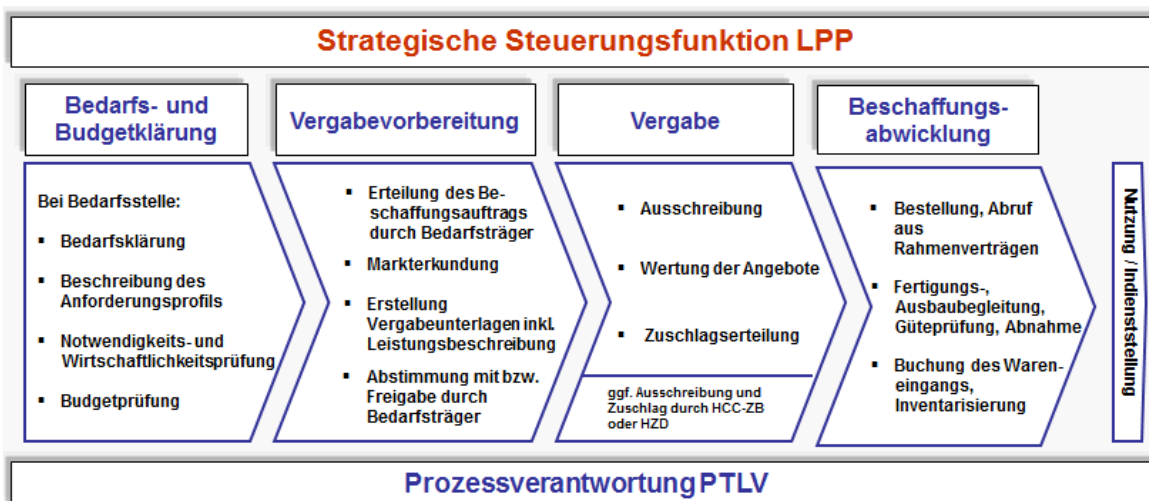
Die Beschaffung gliedert sich in die Phasen

- Bedarfs- und Budgetklärung,
- Vergabevorbereitung,
- Vergabe und
- Beschaffungsabwicklung.

<sup>1</sup> Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380).

<sup>2</sup> Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 1. Dezember 2015 (StAnz. S. 1308).

<sup>3</sup> Gemeinsamer Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1375).



Die Prozessverantwortlichkeit obliegt dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV). Der jeweils gültige Beschaffungsprozess ist dem Intranet<sup>4</sup> zu entnehmen.

**4. Rahmenvorgaben und Standards**

- 4.1 Die Bedarfsstellen beachten geltende Standards und unterstützen aktiv die Entwicklung weiterer Standards.

- 4.2 Das Landespolizeipräsidium (**LPP**) legt strategische und grundsätzliche Rahmenvorgaben und Standards für die Ausstattung und Technik der hessischen Polizei fest.

- 4.3 Beschaffungsmaßnahmen, die taktische oder technische Grundsätze berühren, stehen unter dem grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt des LPP.

Beschaffungsmaßnahmen, die von Vorgaben im Sinne der Ziffer 4.2 abweichen, stehen ebenfalls unter dem grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt des LPP.

<sup>4</sup> Siehe dort „Dienstleistung > Beschaffung > Beschaffungsprozess“

4.4 Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entwickeln das PTLV, das Hessische Landeskriminalamt (**HLKA**), die Polizeiakademie Hessen (**HPA**) und das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium (**HBPP**) unter angemessener Beteiligung der anderen Polizeibehörden Standards für die hessische Polizei (siehe Aufgaben der beteiligten Stellen, Ziffer 5.3). Im Einzelfall können Standards auch anderweitig entwickelt werden, zum Beispiel im Rahmen der Ausführung von Länderkooperationen.

4.5 Zur frühzeitigen Entwicklung von Standards können unter Federführung des PTLV, des HLKA, der HPA oder des HBPP fachliche Gremien einberufen werden.

Fachliche Standards und Standards im Sinne der Ziffer 4.2 werden in einer Standardliste aufgenommen, die durch ein Fachgremium der Fachstellen entwickelt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. In dieser Standardliste sollen auch Genehmigungsvorbehalte des LPP ersichtlich sein. Die jeweils gültige Standardliste ist dem Intranet<sup>5</sup> zu entnehmen.

## 5. Beteiligte Stellen

### 5.1 Zentrale Beschaffungsstelle

Das PTLV

- ist ZBSt des Landes Hessen für polizeiliche Beschaffungen (§ 95 Abs. 1 HSOG) und darüber hinaus zuständig für die Beschaffung von Dienstkleidung der hessischen Justiz (Ziffer 2.3 Beschaffungsmanagererlass),
- leistet als zuständige ZBSt die notwendige Unterstützung der Bedarfsstellen bei der Beschaffung und
- unterstützt bei der Festlegung der technischen Anforderungen und des mengenmäßigen Bedarfs, wenn Beschaffungen zuständigkeitshalber durch andere ZBSten (HCC-ZB, HZD) durchgeführt werden.

### 5.2 Bedarfsstelle

Bedarfsstelle ist bei Beschaffungen

- mit zentralen Haushaltsmitteln das zuständige Hauptsachgebiet (HSG) des PTLV,
- mit dezentralen Haushaltsmitteln die jeweilige Polizeibehörde,
- die jeweilige Polizeibehörde selbst, wenn ihr zentrale Haushaltsmittel direkt zugewiesen sind.

### 5.3 Fachstelle

Die Fachstelle innerhalb des PTLV ergibt sich aus dessen Geschäftsverteilungsplan<sup>6</sup>. Die standardsetzenden Polizeibehörden sind für folgende Sachverhalte Fachstelle:

- das HLKA für Sachverhalte der Internetkriminalität, der Koordinierungsstelle für Spezialeinheiten und -kräfte (KOST SE/SK), der Kriminaltechnik/Erkennungsdienstes (KT/ED),
- die HPA für Foto-, Videowesen (AG-Opto), Verkehrselektronik, polizeiliche Vermessung und Diensthundwesen,
- das HBPP für Einsatzverpflegung, polizeiärztliche Leistungen, Luft- und Wasserfahrzeugtechnik sowie für Dienstpferdewesen.

Weitere Zuständigkeiten der vorgenannten drei Polizeibehörden ergeben sich jeweils aus deren Geschäftsverteilungsplan und aus der Standardliste.

Soweit keine Fachstelle bei den vorgenannten Polizeibehörden besteht, sind unter anderem die zuständigen Sachgebiete der Abteilungen Zentrale Dienste der Polizeibehörden sowie vergleichbare Organisationseinheiten, die über die notwendige Sachkunde verfügen, Fachstelle. Auf die Regelungen zur Kostentragung unter Ziffer 8 wird hingewiesen.

### 5.4 Zentraler Ansprechpartner

Zentraler Ansprechpartner für polizeiliche Beschaffungen ist das gemäß Geschäftsverteilungsplan des PTLV sachlich zuständige Hauptsachgebiet (siehe auch Ziffer 7.1).

### 5.5 Dezentrale Beschaffungsorganisation

Dezentrale Beschaffungsorganisationseinheiten sind Organisationseinheiten, die bei den Polizeibehörden die Aufgaben der Beschaffung für die gesamte Behörde wahrnehmen.

### 5.6 Weitere ZBSten (ausgenommen Bauleistungen)

Neben dem PTLV sind weitere ZBSten das Hessische Competence Center-Zentrale Beschaffung (**HCC-ZB**) und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (**HZD**).

## 6. Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

<sup>5</sup> Siehe dort „Dienstleistung > Beschaffung > Standardliste“

<sup>6</sup> Siehe im Intranet „Dienststellen > PTLV > Organisation > Aufbauorganisation“

## 6.1 Grundsätze

### 6.1.1 Verantwortlichkeit für die Verwendung der Haushaltsmittel

Bei allen Beschaffungsmaßnahmen gilt es,

- die Ressourcenlage zu berücksichtigen,
- strategische Vorgaben zu beachten sowie
- die Realisierung zeit- und sachgerecht zu erreichen.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt eigenverantwortlich durch die mittelbewirtschaftende Stelle unter Beachtung der geltenden Regelungen.

Die Bewirtschaftung beim PTLV veranschlagter zentraler Mittel erfolgt durch das PTLV (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 HSOG-DVO), soweit nicht andere Regelungen bestehen.

Den Polizeibehörden werden im Rahmen dezentraler Ressourcenverantwortung Haushaltsmittel zugewiesen. Sie sind mittelbewirtschaftende Stellen. Die Aufgabe wird von dem/der jeweiligen Beauftragten für den Haushalt (**BfDH**) wahrgenommen.

### 6.1.2 Nutzung von Rahmenverträgen

Auf die Verpflichtung zur Nutzung von Rahmenverträgen gemäß Ziffer 3.4 Beschaffungsmanagererlass wird ausdrücklich hingewiesen.

### 6.1.3 Dokumentation, Qualitätssicherung und Regelkonformität

Die Beschaffungsmaßnahmen sind gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des PTLV sowie der anderen ZBSten zu dokumentieren.

Bei der Anwendung der Vergabefreigrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen gemäß § 15 Abs. 1 HVTG sind die besonderen Vorgaben zur Überwachung und Kontrolle gemäß §§ 15 Abs. 2 und 4 HVTG auch durch die dezentralen Beschaffungsstellen umzusetzen.

Es werden Kontrollen zur Qualitätssicherung und Regelkonformität (Anlage) durchgeführt. Für Überwachung und Fortentwicklung der Kontrollen ist das Interne Kontrollsystem (IKS) des PTLV zuständig. Das PTLV kann die Anlage reaktionell anpassen und fortschreiben.

### 6.1.4 Formulare

Die vom PTLV bereitgestellten Formulare sind zu verwenden. Sie sind in den Hessenformularen einzusehen.

### 6.1.5 Aktenführung

Beschaffungsakten sind nach den einheitlichen Vorgaben des PTLV zu führen. Diese sind im Intranet einzusehen<sup>7</sup>. Die Regelungen zum Aktenführungserlass bleiben unberührt.

### 6.1.6 Frühzeitige Planung/Dezentrale Beschaffungsplanung

Beschaffungsmaßnahmen sind zu planen, zu priorisieren und frühestmöglich dem PTLV zu melden. Die Planung erfolgt durch die Bedarfsstellen, gegebenenfalls unterstützt durch die Fachstelle. Dabei sind durch die Bedarfsstellen ausreichende Zeiteile für das jeweilige Vergabeverfahren einzuplanen und diese mit dem PTLV abzustimmen (zuständige Stelle siehe Ziffer 7.1). Die Bedarfsstellen übermitteln dem PTLV ihre grundsätzliche Vorhabenplanung für die folgenden vier Jahre im Voraus, in Ergänzung zur Finanzplanung an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung Z (**HMDIS**). Das PTLV bestimmt hierbei Wertgrenzen, ab denen die Planung vorzulegen ist, sowie den jeweiligen Stichtag. Die Vorhabenplanung ist unverzichtbar, um dem PTLV, dem HLKA, der HPA und dem HBPP eine verlässliche Grundlage für seine Ressourcenplanung (wie zum Beispiel Maßnahmenbündelung, Abschluss langfristiger Verträge oder Ausschreibung von Rahmenverträgen) zu liefern.

## 6.2 Bedarfs- und Budgetklärung

### 6.2.1 Bedarfsprüfung

Die Bedarfsstelle prüft die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme. Sie ist für deren qualitativen und quantitativen Inhalt verantwortlich, bereitet das Ergebnis ihrer Prüfung für die Vergabeakte schriftlich auf und führt begleitend die Qualitätssicherungsstufe (**QS**) 1 nach **Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität** durch. Die Bedarfsstelle stellt die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel durch Beteiligung des zuständigen Unterbudgetverwalters/der zuständigen Unterbudgetverwalterin sowie gegebenenfalls des/der BfDH (**Budgetprüfung**) sicher. Bei Beschaffungsmaßnahmen der Polizeibehörden erfolgen die Prüfmaßnahmen sowie deren Dokumentation durch die dezentrale Beschaffungsstelle.

<sup>7</sup> Siehe dort „Dienstleistung > Beschaffung > Struktur der Beschaffungsakte“

### 6.2.2 Leistungsbeschreibung

Grundsätzlich erarbeitet die Bedarfsstelle die vollständige Leistungsbeschreibung. Der Grundsatz zur Produktneutralität ist zu beachten. Soweit eine Fachstelle des PTLV, des HLKA, der HPA oder des HBPP zuständig ist (siehe Ziffer 5.3), stimmt die Bedarfsstelle die Leistungsbeschreibung mit der Fachstelle vor Übermittlung des Beschaffungsantrages ab.

### 6.2.3 Übermittlung

Vor der Übermittlung eines Vorgangs haben die Bedarfsstellen eine Ausgangsprüfung durchzuführen. Bei Übermittlung an das PTLV haben die Bedarfsstellen als Ausgangsprüfung eine **QS2 nach Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität** durchzuführen.

### 6.2.4 Verpflichtung zur Bündelung

Die Bedarfsstellen unterstützen das PTLV, das HLKA, die HPA und das HBPP in ihrem Auftrag der fortwährenden Überprüfung der Bedarfe auf Bündelungsmöglichkeiten, indem sie frühestmöglich geeignete Bündelungsmöglichkeiten melden.

## 6.3 Vergabevorbereitung und Vergabe

### 6.3.1 Allgemeine Regelungen

Beschaffungsmaßnahmen werden grundsätzlich durch die Beschaffungsorganisationseinheiten der jeweiligen Polizeibehörden eingeleitet; andere Organisationseinheiten werden an die Beschaffungsorganisation ihrer Behörde verwiesen. Für Beschaffungen zur Deckung polizeilicher Bedarfe ist das vom PTLV zur Verfügung gestellte Beschaffungsantragsformular zu verwenden. Soweit Beschaffungen von Projekten mit eigenem Projektbudget initiiert werden, ist die Projektleitung Bedarfsstelle.

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen PTLV als ZBST und der jeweiligen Bedarfsstelle ist im Beschaffungsmanagementlerlass geregelt.

### 6.3.2 Beschaffungsmaßnahmen bis 10.000 Euro netto

Beschaffungsmaßnahmen bis 10.000 Euro werden eigenverantwortlich und eigenständig einschließlich des Vergabeverfahrens durch die Bedarfsstelle durchgeführt. Der Bedarfsstelle obliegt die Vergabedokumentation (siehe Ziffer 6.1.3). Das PTLV kann beratend in Anspruch genommen werden.

### 6.3.3 Beschaffungsmaßnahmen ab 10.000 Euro netto

Gemäß Ziffer 3.3 des Beschaffungsmanagementlerlasses ist das PTLV in den dort genannten Fällen im Rahmen der Vergabe nicht zu beteiligen. Diese Beschaffungsmaßnahmen sind eigenverantwortlich und eigenständig einschließlich des Vergabeverfahrens durch die Bedarfsstelle durchzuführen. Der Bedarfsstelle obliegt die Vergabedokumentation (siehe Ziffer 6.1.3). Das PTLV kann beratend in Anspruch genommen werden.

In Abweichung vom Beschaffungsmanagementlerlass gilt im Rahmen der Zuständigkeit des PTLV für Freihändige Vergaben bis 50.000 Euro Folgendes:

Die Bedarfsstelle bereitet die Vergabe selbständig vor und holt die erforderlichen fünf schriftlichen Angebote selbst ein, wertet diese aus und macht einen Vergabevorschlag. Die Dokumentationspflicht obliegt bis zu diesem Zeitpunkt der Bedarfsstelle. Der bis dahin dokumentierte Vorgang (Beschaffungsakte) wird an das PTLV übersandt, das das Vergabeverfahren prüft, einschließlich Zuschlagserteilung beendet und die Verantwortung für das vollständige Vergabeverfahren trägt.

Der Bedarfsstelle wird das Ergebnis des Vergabeverfahrens in Textform mitgeteilt.

### 6.3.4 Beschaffungsmaßnahmen durch die Bedarfsstelle

Soweit die Bedarfsstelle die Angebote selbst einholt oder im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziffer 3.3 des Beschaffungsmanagementlerlasses das Vergabeverfahren selbst durchführt, sind die geltenden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Soll oder muss ein Interessenbekundungsverfahren (**IBV**) durchgeführt werden, so kann für die Durchführung das PTLV in Anspruch genommen werden.

Bei Beschaffungsmaßnahmen mit einem Auftragswert von mehr als 30.000 Euro netto obliegt die Abfrage beim Gewerbezentralregister dem PTLV, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 3.3 des Beschaffungsmanagementlerlasses vorliegt.

## 6.4 Beschaffungsabwicklung

### 6.4.1 SAP-MM

Grundsätzlich sind alle Beschaffungsmaßnahmen (Lieferungen und Leistungen) zum Zwecke einer Auswertung und einer frühzeitigen Mittelbindung in SAP-MM abzubilden.

Auf das Landesreferenzmodell (**LRM-Konzept**) zur Abbildung von Geschäftsvorfällen in SAP wird hingewiesen.

### 6.4.2 Abnahme

Die Abnahme der Leistung/Ware erfolgt durch die Bedarfsstelle auf Basis der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung. Soweit es für die abzunehmende Leistung geboten ist, sind zusätzlich im Vorfeld der Abnahme Güteprüfungen (§ 12 VOL/B) vorzunehmen. Das Ergebnis der Abnahme ist unverzüglich der zuständigen Beschaffungsorganisation in Textform mitzuteilen. Dabei sind der Zeitpunkt der Abnahme und die Abnehmenden zu benennen. Weiterhin ist zu dokumentieren, inwieweit die Leistung/Ware in Menge und Qualität dem Auftrag der Bedarfsstelle entspricht (**QS6**) nach **Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität**.

### 6.4.3 Inventarisierung

Die ordnungsgemäße Inventarisierung der beschafften Ware ist durch die zuständige Stelle nach den geltenden Vorgaben (Landesreferenzmodell) sicherzustellen.

## 7. Zusammenarbeit

### 7.1 Kompetenzstelle Beschaffung, Beschaffungsteam, Beschaffungsteams, Intensivteams

Die Kompetenzstelle Beschaffung beim PTLV berät und unterstützt die Bedarfsstellen in allen Belangen zur Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Beschaffungsmaßnahmen, insbesondere bei komplexen Bedarfen, die qualifiziertes Beschaffungswissen erfordern, und koordiniert erforderlichenfalls Vorgänge. Die Bedarfsstellen sind gehalten, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Zur Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme wird ein sogenanntes „Beschaffungsteam“ (ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin der Bedarfsstelle und ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin der Vergabestelle) gebildet.

Zur Begleitung einzelner Beschaffungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung (zum Beispiel Entwicklung landesweiter Rahmenverträge) können durch die Leitung des HSG Beschaffung des PTLV im Einvernehmen mit den betroffenen Behördenleitungen sogenannte „Beschaffungsteams“ gebildet werden. Diese Beschaffungsteams sind mit den erforderlichen Vertretern zur thematischen Erarbeitung zu besetzen.

Zur Begleitung einzelner Beschaffungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung mit besonderer Dringlichkeit können durch die Behördenleitung des PTLV im Einvernehmen mit den betroffenen Behördenleitungen sogenannte „Intensivteams“ gebildet werden. Diese Intensivteams sind mit den erforderlichen Vertretern zur thematischen Erarbeitung zu besetzen.

### 7.2 Ansprechpartner

Die beteiligten Stellen benennen dem PTLV einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin (Beschaffungsverantwortliche und Multiplikatoren für das Wissensmanagement). Die Ansprechpartner stellen sicher, dass innerhalb der einzelnen Polizeibehörden ein regelmäßiger Austausch und Konsensfindung hinsichtlich des Beschaffungswesens stattfinden.

### 7.3 Landesweiter Austausch, Fachteam Beschaffung

Zur grundsätzlichen Abstimmung und zum Austausch zwischen den Bedarfsstellen und dem PTLV führt die Behördenleitung des PTLV einmal jährlich Gespräche auf Behördenleiterenebene mit den anderen Polizeibehörden.

Als Plattform zur Weiterentwicklung des Beschaffungsprozesses innerhalb der hessischen Polizei besteht das Fachteam Beschaffung. Diesem gehören die Leiter/Leiterinnen der Zentralen Beschaffungsorganisationseinheiten und den BfdH der Polizeibehörden sowie die Fachstellen an. Die Leitung des Fachteams Beschaffung obliegt der in Ziffer 5.4 genannten Stelle.

## 8. Kostenregelung

Die vom PTLV zu erbringenden Beschaffungsdienstleistungen erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

Die im Rahmen einer konkreten Beschaffungsmaßnahme notwendigen Beschaffungsnebenkosten (zum Beispiel externe Gutachten) können dem PTLV durch Bedarfsstellen des Innenressorts, die nicht dem PTLV angehören, nach Maßgabe des Erlasses des HMDIS vom 4. Juli 2014 – Z 55-16a-01-14/002 – erstattet werden. Diese Erstattungssachverhalte sind im Einzelfall zu Beginn der Beschaffungsmaßnahme zu klären.

## 9. Evaluation

Eine Evaluierung findet zwei Jahre nach der Veröffentlichung statt.

10. **Außerkräftreten entgegenstehender Vorschriften**  
Die Dienstanweisung für die Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge im PTLV vom 29. September 2011 wird aufgehoben.
11. **Inkräfttreten**  
Diese Vorschrift tritt am 4. April 2016 in Kraft.

gez. M ü n c h

**Anlage zum Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei**

Stand: März 2016

**Qualitätssicherung und Regelkonformität**

Gemäß Ziffer 6.1.3 der Regelung zum Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei werden bei Beschaffungsmaßnahmen Kontrollen zur Qualitätssicherung und Regelkonformität durchgeführt. Um dies zu gewährleisten, sind für Teilprozesse des Beschaffungsverfahrens ab einem Beschaffungswert von 10.000 Euro Qualitätssicherungsstufen (QS) vorgesehen.

**1.**

Die Qualitätssicherungsstufen QS1, QS2 und QS6 sind von den Bedarfsstellen durchzuführen. Es sind die vom PTLV bereitgestellten Formulare zu verwenden.

**Qualitätssicherungsstufe 1 (QS1) – Bedarfs- und Budgetklärung:**

Die QS1 ist im Beschaffungsantragsformular enthalten und durch die Bedarfsstelle auszufüllen. Sie dient der Bedarfs- und Budgetklärung. Mit der Unterschrift der Behördenleitung der Bedarfsstelle ist sichergestellt, dass die entsprechenden Bedarfe (Art, Umfang, Menge) existieren, notwendig und wirtschaftlich sind sowie die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Ausfüllhilfe wird vom PTLV bereitgestellt.

**Qualitätssicherungsstufe 2 (QS2) – Ausgangsprüfung:**

Die QS2 ist eine Ausgangsprüfung, die durch die dezentralen Beschaffungsorganisationseinheiten der Polizeibehörden beziehungsweise der Fachstellen des PTLV vor Abgabe an die Kompetenzstelle Beschaffung des PTLV durchgeführt wird.

Mit der QS2 wird der Beschaffungsvorgang auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit hin überprüft.

**Qualitätssicherungsstufe 6 (QS6) – Wareneingangsprüfung:**

Bei der Wareneingangsprüfung wird von der Bedarfsstelle die Ware auf die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung (Menge und Qualität beziehungsweise die Ausführung von Dienstleistungen) geprüft/kontrolliert.

**2.**

Die QS3 (fachtechnische und vergaberechtliche Prüfung), QS4 (Vergabevorbereitung) und QS5 (vergaberechtliche Prüfung vor der Vergabeentscheidung) liegen in der Zuständigkeit des PTLV.

**Qualitätssicherungsstufe 3 (QS3) – Fachtechnische und vergaberechtliche Prüfung:**

Über das Vergabemanagement des PTLV wird eine fachtechnische Stellungnahme von einer geeigneten Fachstelle eingeholt.

Ist die Bedarfsstelle zugleich Fachstelle, dann ist die fachtechnische Stellungnahme zusätzlich durch den direkten Vorgesetzten/die direkte Vorgesetzte zu unterschreiben. In diesem Fall ist die fachtechnische Stellungnahme (Teil I. des QS3-Formulars) dem Beschaffungsvorgang bereits bei der Abgabe an die Kompetenzstelle Beschaffung des PTLV beizufügen.

Im Anschluss daran nimmt das Vergabemanagement des PTLV eine vergaberechtliche Prüfung der fachtechnischen Stellungnahme mit Festlegung der Vergabeart vor.

**Qualitätssicherungsstufe 4 (QS4) – Vergabevorbereitung:**

Mit der QS4 führt der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin des Vergabemanagements eine formale Prüfung der Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit durch.

**Qualitätssicherungsstufe 5 (QS5) – Vergaberechtliche Prüfung vor Zuschlagserteilung:**

Die QS5 wird vom Sachgebietsleiter/der Sachgebietsleiterin des Vergabemanagements des PTLV und von einem Juristen/einer Juristin des PTLV durchgeführt.

Hierbei werden die Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft.

360

**Neuwahlen der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen****1. Wahlzeitraum**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird bestimmt, dass die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom **5. September bis 16. Oktober 2016** durchzuführen sind.

**2. Wahlleiter**

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband ist Wahlleiter der Oberbürgermeister oder Landrat der nach der Einwohnerzahl größten Gebietskörperschaft. Aufgrund der vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen (Stichtag: 30. Juni 2015) ist Wahlleiterin/Wahlleiter im

Wahlkreis I: der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main,

Wahlkreis II: der Landrat des Landkreises Offenbach,

Wahlkreis III: der Landrat des Main-Kinzig-Kreises,

Wahlkreis IV: die Landrätin des Landkreises Gießen,

Wahlkreis V: der Landrat des Landkreises Kassel.

**3. Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Durchführung der Wahl**

Den zuständigen Wahlorganen der jeweiligen Wahlbezirke obliegt die ausschließliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Wahlen bitte ich die Wahlleiterin und Wahlleiter, in den Wahlkreisen unverzüglich das zur Vorbereitung und Durchführung der vorbezeichneten Neuwahlen nach § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Erforderliche zu veranlassen.

Für die Wahl der Verbandsversammlung gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Auf § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband weise ich hin. Soweit in § 55 HGO keine abschließenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden. Eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften beschränkt sich auf die Bestimmungen, die für mittelbare Wahlen von Bedeutung sind. Die Vorschriften über das personalisierte Verhältniswahlverfahren „Kumulieren und Panaschieren“ finden daher keine Anwendung. In diesem Zusammenhang wird es – abweichend von § 16 Abs. 2 KWG – als ausreichend angesehen, dass auf dem Stimmzettel bei jedem Wahlvorschlag der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Ruf- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber angegeben werden.

Ich bitte ich die Wahlleiterin und Wahlleiter,

- die Stadtverordnetenvorsteher der kreisfreien Städte und die Kreistagsvorsitzenden in dem jeweiligen Wahlkreis auf die Notwendigkeit einer Sitzung der Vertretungskörperschaft in der Zeit vom **5. September bis 16. Oktober 2016** alsbald hinzuweisen,
- die Bildung der Wahlausschüsse vorzunehmen,
- die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und der Kreistage im Wahlkreis rechtzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

Zu gegebener Zeit ist mir zu berichten über

- die durch die Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben der Bewerber (Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse),
- das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- ob und gegebenenfalls welche Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden sind.

Wiesbaden, den 15. März 2016

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
IV 31 – 3 u 05

StAnz. 17/2016 S. 447

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

361

### Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016

Aufgrund des § 54 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), werden das Verfahren zur Bewertung, Feststellung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S. 94), geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 192), wie folgt geregelt:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, deren ausländische Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen, die über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz verfügen und die die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, erfüllen die Voraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie in Hessen.

(2) Bei der Immatrikulation hat dieser Personenkreis die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Hierfür finden

- die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Mai 2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung,
- der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen zum Sprachnachweis getroffenen Beschlüsse, Vereinbarungen und Sonderregelungen der Kultusministerkonferenz

Anwendung.

#### § 2

##### Verfahren

(1) Zuständig für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise und die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung ist

1. für das Studium eines Studiengangs, der in das zentrale Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen ist, die Stiftung für Hochschulzulassung;
2. für das Studium anderer Studiengänge an einer hessischen Hochschule nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes die jeweilige Hochschule, an der ein Studium aufgenommen werden soll;
3. für das Studium an anderen als den in § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes aufgeführten Hochschulen sowie an staatlich anerkannten Berufsakademien in Hessen das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als zentrale Zeugnisanerkennungsstelle, soweit die Zuständigkeit nicht einer Hochschule oder Berufsakademie übertragen wurde;
4. für das Studium von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem International Baccalaureate (IB) nach der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 1. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung, mit Hauptwohnsitz in Hessen oder Studienwunsch an einer nicht staatlichen Hochschule oder Berufsakademie mit Hauptsitz in Hessen ungeachtet von Nr. 1 bis 3 das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(2) Zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bedarf es grundsätzlich der Vorlage

1. der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie,
2. einer von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung und

3. eines tabellarischen Lebenslaufs, der über den schulischen und außerschulischen Werdegang Auskunft gibt.

In begründeten Ausnahmefällen können die Hochschulen des Landes ein durch Satzung geregeltes Eignungsfeststellungsverfahren durchführen, um die Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern für das angestrebte Studium festzustellen.

(3) Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit der Bildungsnachweise mit der Legalisation durch die zuständige Behörde des Landes, in dem sie erworben worden sind, nachzuweisen.

(4) Weitere Unterlagen und Nachweise können angefordert werden.

(5) Die Entscheidung einer zentralen Zeugnisanerkennungsstelle eines Bundeslands über die Zuerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung gilt, soweit sie nicht auf das eigene Land beschränkt ist, bundesweit; eine auf ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Entscheidung kann von den zuständigen Stellen des Landes Hessen übernommen werden. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung wird von den zuständigen Stellen in den Ländern anerkannt. Die Entscheidungen der Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes im Rahmen von Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren werden gegenseitig anerkannt.

#### § 3

##### Grundsätze der Bewertung und Anerkennung

(1) Für die Bewertung, Feststellung und Anerkennung finden

- der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2004 („Bewertungsrahmen“; **Anlage**),
- die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006, in der jeweils geltenden Fassung,
- die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) bei der Kultusministerkonferenz herausgegebenen Bewertungsvorschläge (BV), veröffentlicht in der Datenbank „<http://anabin.kmk.org>“,
- die sonstigen einschlägigen Beschlüsse, Vereinbarungen und Sonderregelungen der Kultusministerkonferenz

Anwendung, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Stellungnahme der ZaB einzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten. Wird die Anerkennung abweichend von den Bewertungsvorschlägen vorgenommen, muss die Anerkennungsbescheinigung eine Beschränkung auf das Land Hessen ausweisen.

(2) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren ausländische Bildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB hinter einer vergleichbaren deutschen Hochschulzugangsberechtigung zurückbleiben und daher keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, ist zusätzlich der Nachweis erfolgreich abgeschlossener Studienzeiten und/oder das Bestehen einer Feststellungsprüfung in einem Schwerpunktkurs an einem Studienkolleg nach den §§ 6 ff. erforderlich.

(3) Ausländische Bildungsnachweise, die im Herkunftsland nur die Aufnahme eines Studiums in bestimmten Fächern eröffnen, ermöglichen an den Hochschulen in Hessen die Aufnahme des Studiums nur in den entsprechenden und fachlich verwandten Studiengängen.

(4) Soweit der Hochschulzugang erst durch den Nachweis erfolgreicher Studienzeiten eröffnet wird, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Lassen sich ausländische Bildungsnachweise oder Unterlagen nicht zweifelsfrei bewerten, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Zuerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vom Bestehen einer Feststellungsprüfung nach den §§ 6 ff. abhängig machen.

#### § 4

##### Vermeidung von Umgehungstatbeständen

(1) Ausländische Sekundarschulzeugnisse oder Reifezeugnisse,

- die in einer kürzeren als einer durchgehenden zwölfjährigen Schulzeit erworben wurden, ohne dass ein leistungsbezogener Anlass zu erkennen ist,
- die nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB zum Hochschulstudium berechtigen würden, denen jedoch nicht der Besuch



der letzten zwei vorgesehenen Schuljahre der ausländischen Bildungseinrichtung vorausgegangen ist,

- die im Wege des Fernunterrichts erworben wurden, sofern sich Unterrichtsprozess und Anforderungsniveau nicht eindeutig dokumentieren lassen,

befähigen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zum Studium in Hessen.

(2) Ein deutsches Zeugnis kann nicht an die Stelle eines ausländischen Sekundarschulzeugnisses treten, wenn das ausländische Sekundarschulzeugnis erst in Verbindung mit dem Nachweis einer bestimmten Studienzeit zum Studium an einer Hochschule des Landes befähigt. Auch muss das ausländische Sekundarschulzeugnis tatsächlich erworben worden sein.

#### § 5

##### **Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote**

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums die Berechnung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie von der zuständigen Stelle nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 12. September 2013, in der jeweils geltenden Fassung und nach den sonstigen einschlägigen Beschlüssen und Regelungen der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung ermittelt.

#### § 6

##### **Studienkolleg und Feststellungsprüfung**

(1) Die Ausbildung an den Studienkollegs und die Feststellungsprüfung (insbesondere die Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen) richten sich nach den auf der Grundlage der in § 3 Abs. 1 genannten Rahmenordnung erlassenen Feststellungsprüfungsordnungen der Trägerhochschulen der Studienkollegs.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht. Bewerber, die auf Grund ihrer Bildungsnachweise von der Feststellungsprüfung befreit sind, kann nach Maßgabe verfügbarer Plätze auf Antrag der Besuch des Studienkollegs zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt werden.

(3) Die Vorbereitung in Schwerpunktkursen am Studienkolleg auf die Feststellungsprüfung ist auf zwei Semester angelegt. Über die Zuordnung von Schwerpunktkursen zu größeren Studienbereichen sowie von Studiengängen zu Schwerpunktkursen entscheidet die Trägerhochschule des Studienkollegs.

(4) Die Feststellungsprüfung erfolgt im Regelfall nach der Vorbereitung an einem Studienkolleg. In Ausnahmefällen kann die Feststellungsprüfung bereits nach einem Semester abgelegt werden. Sie kann auch als Externenprüfung abgelegt werden.

(5) Mangelhafte Leistungen in einem Fach (außer Deutsch) können durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden. Es kann auch eine Nachprüfung in diesem Fach durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber die bereits bestandene Feststellungsprüfung oder die nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossene Studienzeit berechtigt, können am Studienkolleg eine Ergänzungsprüfung ablegen und damit die Fächerbindung ihrer Hochschulzugangsberechtigung erweitern. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen können bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt werden.

#### § 7

##### **Zeugnis**

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem der in § 3 Abs. 1 genannten Rahmenordnung als Anlage beigefügten Muster. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt beim Studienkolleg.

#### § 8

##### **Wiederholung**

(1) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

#### § 9

##### **Gebühren**

(1) Die Hochschulen und das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium stellen für die Anerkennung ausländischer Bildungs-

nachweise als Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag gebührenpflichtige Bescheide aus. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der VwKostO – MWK vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Feststellungsprüfung nach Besuch eines Schwerpunktkurses wird eine Gebühr von einhundert Euro vor Beginn des ersten Prüfungsteils erhoben, für die Durchführung einer externen Feststellungsprüfung eine Gebühr bis zu fünfhundert Euro. Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn Prozent Verwaltungsgebühr nur zurückerstattet, wenn ein Antragsteller nach der Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(3) Insbesondere aus sozialen oder humanitären Gründen kann auf die Gebührenerhebung nach Abs. 1 oder 2 verzichtet werden.

#### § 10

##### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 30. April 2011 (StAnz. S. 744) wird aufgehoben.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 2016

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
480/00/01.001 – (0003)  
– Gült.-Verz. 7005 –

StAnz. 17/2016 S. 448

#### **Anlage**

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(Anlage III zur NS 180. AK, 18.11.2004 Bonn)

Neufassung der Ziffer I.1 der Anlage 1 zum Beschluss  
der Kultusministerkonferenz  
„Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“  
vom 14./15.03.1991

Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für den Zugang  
zum Studienkolleg, die Ablegung der Feststellungsprüfung und  
die unmittelbare Aufnahme eines Fachstudiums

**(„Bewertungsrahmen...“)**

– Auszug –

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2004)**

**Grundsätze für die Regelung des Hochschulzugangs für  
deutsche und ausländische Studienbewerber mit ausländischen  
Schulabschlüssen**

#### **1. Ausländische Sekundarschulabschlüsse und der Zugang zu den Hochschulen und den Studienkollegs**

Bei der Bewertung ausländischer Sekundarschulabschlüsse für den Zugang zu den Hochschulen und den Studienkollegs in Deutschland sind nur diejenigen Sekundarschulabschlüsse zu Grunde zu legen, die in dem Herkunftsland als Voraussetzung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt sind.

Ausgehend von der Dauer der ausländischen Schulbildung sollen ausländische Sekundarschulabschlüsse und die im Ausland im Anschluss an den Sekundarschulabschluss absolvierten Ausbildungszeiten prinzipiell nach den folgenden Grundsätzen anerkannt werden:

#### **a) Sekundarschulabschlüsse nach zwölfjähriger oder dreizehnjähriger Schulbildung**

##### **– Zugang zum Hochschulstudium**

Grundsätzlich ist ein unmittelbarer Zugang möglich. Bei materiellen Unterschieden zwischen der absolvierten Schulbildung im Herkunftsland und der Schulbildung in Deutschland ist die Feststellungsprüfung abzulegen; dies gilt nicht für Bewerber mit Zeugnissen aus Staaten, die zu den Signatarstaaten der Europäischen Konvention gehören.

##### **– Studienkolleg/Feststellungsprüfung**

Die Feststellungsprüfung ist von Bewerbern mit Zeugnissen aus Ländern abzulegen, deren Ausbildung materielle Unterschiede zu den deutschen Anforderungen aufweist, so dass die Studierfähigkeit nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel die Vorbereitung im Studienkolleg voraus. An Stelle der Fest-

stellungsprüfung genügt auch der Nachweis eines erfolgreichen Studienjahres in dem Land, aus dem das Sekundarschulzeugnis stammt.

Diese Regelung gilt auch für Bewerber mit Zeugnissen aus Staaten, die zu den Signatarstaaten der Lissabon-Konvention gehören.

Ausnahmsweise kann der direkte Hochschulzugang eröffnet werden, wenn der Studienbewerber nachweist, dass auch in einer kürzeren als in einer 12-jährigen Schulbildung auf Grund besonderer Leistungen die Anforderungen einer zwölfjährigen Schulbildung erfüllt wurden.

#### b) Sekundarschulabschluss nach elfjähriger Schulbildung

##### – Zugang zum Hochschulstudium

Nach einem erfolgreichen Studienjahr im Ausland erfüllt der Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang in Deutschland in seiner oder einer verwandten Fachrichtung.

##### – Studienkolleg/Feststellungsprüfung

Für Bewerber, die ein erfolgreiches Studienjahr im Ausland nicht nachweisen können, ist die Feststellungsprüfung obligatorisch. Der Feststellungsprüfung geht die Vorbereitung im Studienkolleg voraus.

#### c) Sekundarschulabschluss nach zehnjähriger Schulbildung

##### – Zugang zum Hochschulstudium

Nach zwei erfolgreichen Studienjahren im Ausland erfüllt der Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in Deutschland in seiner oder einer verwandten Fachrichtung.

##### – Studienkolleg/Feststellungsprüfung

Die Feststellungsprüfung ist abzulegen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber mindestens ein erfolgreiches Studienjahr im Ausland nachgewiesen wird. Der Feststellungsprüfung geht die Vorbereitung im Studienkolleg voraus.

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

362

DARMSTADT

### 28. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 29. April 2016 findet um 15:00 Uhr im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die 28. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim

**Drs. Nr. VIII / 142.0**

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Eppstein

**Drs. Nr. VIII / 143.0**

3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main

**Drs. Nr. VIII / 144.0**

4. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Karben

**Drs. Nr. VIII / 145.0**

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Mainhausen

**Drs. Nr. VIII / 146.0**

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Ober-Mörlen

**Drs. Nr. VIII / 147.0**

7. Antrag der Stadt Dreieich auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zur Überschreitung der Dichtewerte im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Neue Mitte“

**Drs. Nr. VIII / 148.0**

8. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

Darmstadt, 7. April 2016

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 31.1 – 93b 10/01

*StAnz. 17/2016 S. 450*

363

### Vorhaben des Main-Kinzig-Kreises – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Deponiestraße 6, 63571 Gelnhausen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Main-Kinzig-Kreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft –, Deponiestraße 6, 63571 Gelnhausen, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8a BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Kombination aus Blockheizkraftwerk und ORC-Anlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,3 MW gestellt.

Die Anlage befindet sich in: 63571 Gelnhausen, Gemarkung: Gelnhausen, Straße: Deponiestraße 6, Flur: 46, Flurstück: 91/1; 102/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 11. April 2016

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.1-1494/12 Gen51/15

*StAnz. 17/2016 S. 450*

364

## Vorhaben: Wesentliche Änderung der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage der RMB Rhein-Main-Biokompost GmbH;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 12. April 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

### „I. Tenor

Auf Antrag vom 4. August 2015 in der Fassung der Ergänzungen vom 4. November 2015 wird der RMB Rhein-Main Biokompost GmbH, Peter-Behrens-Straße 8, 60314 Frankfurt am Main – im folgenden Antragstellerin genannt – nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5.1 – Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 1 – Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 – Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 2-Biomasseaufbereitung] und Nr. 1.4.1.2 – Verfahrensart V [Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW] des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Gemarkung: Frankfurt, Flur: 418, Flurstück: 3/15, Straße: Peter-Behrens-Straße 8, ihre Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage umfasst bisher

- die Teilanlage 1 – Kompostierungsanlage -: Anlage zur Erzeugung von Kompost vor allem aus biogenen Abfällen der getrennten Sammlung in Haushalten (Bio- und Grünabfall), aus direkt angelieferten Grünabfällen und anderen Bioabfällen mit einer anaeroben Vergärungsanlage und aerober Tunnelkompostierung mit dazugehörigen Anlagenteilen wie z.B. Betriebsgebäuden, Biofilter, Waage etc. sowie Umschlag von Bio- und Grünabfällen,
- drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk/ BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit zugehöriger Anlage zum Abfackeln von Biogas aus der Vergärungsanlage,
- die Teilanlage 2 – Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt/ Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln im Außenbereich – und
- die Teilanlage 3 – Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen im Außenbereich.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch
  - a) die Errichtung und den Betrieb eines zweiten thermophilen Propfenstrom-Fermenters, einschließlich der Installation der maschinentechnischen Ausrüstung (Schubboden) im Zwischenbunker und der Installation eines Mischers mit Eintrags-Beschickungspumpe,
  - b) die Ergänzung der Entwässerung des Gärsubstrates durch zwei neue Entwässerungsschneckenpressen,
  - c) die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Rottetunnelhalle einschließlich eines zweiten Abluftluftbehandlungssystems mit Abluftkamin,
  - d) die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers auf der neuen Rottetunnelhalle,
  - e) Erweiterung der vorhandenen Biogasmotorenanlage durch ein viertes Blockheizkraftwerk (BHKW) einschließlich einer Gasaufbereitungsstrecke sowie
  - f) diverse maschinentechnische Ertüchtigungen und Ergänzungen,

- zum Ersatz der bisherigen Teilanlage 2 – Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt – im Außenbereich durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kompostlagerhalle mit Grünschnittaufbereitung und Kompostkonfektionierung [neue Teilanlage 2 – Biomasseaufbereitung –], einschließlich der entsprechenden Förder- und Aufbereitungstechnik und
- zur Stilllegung der Teilanlage 3 – Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen.

Die Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beträgt nach Inbetriebnahme der oben genannten Erweiterungsanlagen 123.000 Tonnen pro Jahr (vorher 55.000 t/a). Dabei entfallen

- auf die Behandlung von Bioabfällen 83.000 t/a (vorher 43.000 t/a), davon auf die Behandlung von flüssigen/pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a (keine Änderung),
- auf den Umschlag von Bio- und Grünabfällen 20.000 t/a (vorher 10.000 t/a),
- auf die Aufbereitung von Grünabfällen 20.000 t/a (vorher 5.000 t/a).

### Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind. Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.
2. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.
3. Alle gefassten Abluftströme aus der neuen Rottehalle (BE 52), den 17 neuen Rottetunneln und der neuen Halle zur Kompostaufbereitung und -lagerung (BE 60) sind einer Abluftbehandlungsanlage (Biofilter, BE 82, Apparate-Nr. 8-F04) zuzuführen, die dem Stand der Technik im Sinne des § 5 BImSchG i.V.m. der TA Luft 5.4.8.5 in Bezug auf die Reduzierung von Geruchsstoffen (max. 500 GE/m<sup>3</sup>) entspricht.
4. Eine Gesamtinbetriebnahme der diesen Bescheid betreffenden, geänderten Anlage, darf nur erfolgen, wenn sämtliche Bauabschnitte errichtet sind. Eine Teil-Inbetriebnahme von Bauabschnitten oder Anlagenteilen ist nur zum Zwecke der Prüfung der Funktionsfähigkeit erlaubt, wenn diese ohne eine Biogasproduktion erfolgt oder eine Biogasverwertung sichergestellt ist.

Hinweis:

Inbetriebnahme bedeutet: Anfahren der Anlage mit Beschickung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung von Biogas.

### II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; Link zum Download auf der Internetseite des UBA ]“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 26. April 2016, bis zum Dienstag, den 10. Mai 2016, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, im Raum 7.6.13 im 7. OG aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am Mittwoch, den 11. Mai 2016, und läuft bis zum Freitag, den 10. Juni 2016.

Frankfurt am Main, den 14. April 2016

### Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 42.2-100g 14.05-Frankf.Biokompost-G7-  
StAnz. 17/2016 S. 451

**365**

GIESSEN

**Vorhaben der Geißler Kirchberger Hof GbR;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Geißler Kirchberger Hof GbR, vertreten durch Herrn Ernst Geißler, Kirchberg 3, 35457 Lollar-Kirchberg, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von gemischten Beständen mit 9.000 Tierplätzen für Legehennen (3 Ställe mit je 3.000 Tierplätzen), 3.000 Tierplätzen für Junghennen, 270 Tierplätzen für Rinder und 30 Tierplätzen für Kälber einschließlich der notwendigen Nebeneinrichtungen (3 Futtersilos, Güllelagerbehälter, Kotlager, Kadaverlager) durch die Erweiterung einer im Jahr 2010 baurechtlich genehmigten Anlage.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück in 35457 Lollar-Kirchberg, Gemarkung Lollar, Flur 14, Flurstücke 55 bis 66 und andere, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 8. April 2016

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung IV Umwelt

RPGI-43.1-53e1640/1-2015/1

*StAnz. 17/2016 S. 452***366****Vorhaben des Herrn Manfred Engelbach, Breitenweg 2, 35117 Münchhausen;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr Engelbach beabsichtigt, seine bestehende Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 22.000 Hennen auf 24.000 Tierplätze zu erhöhen. Das Vorhaben soll in Münchhausen-Wollmar, Gemarkung: Wollmar, Flur: 21, Flurstücke: 120/1 und 2, 134, 135 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 7. April 2016

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung IV Umwelt

RPGI-43.1-53e1700/1-2015/2

*StAnz. 17/2016 S. 452***367**

KASSEL

**Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Bauna im Bereich der Firnsbachmündung durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage im Ortsteil Elgershausen der Gemeinde Schauenburg, Landkreis Kassel;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 12. April 2016

**Regierungspräsidium Kassel**

31.3 - P 1858

*StAnz. 17/2016 S. 452***368****Dammerhöhung der Staustufe Affoldern und des Unterbeckens der Pumpspeicherwerke „Waldeck 1 und 2“ in Ederthal, Gemarkung Affoldern, zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß DIN 19700-Teil 11: Talsperren – große Talsperre;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, hat die Genehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 12. April 2016

**Regierungspräsidium Kassel**

31.3 - P 1869

*StAnz. 17/2016 S. 452***369****Vorhaben der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis: Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Buchenborn;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, beabsichtigt, mittels des auf dem Grundstück in der Gemarkung Gudensberg, Flur 14, Flurstück 41, befindlichen Tiefbrunnens Buchenborn Grundwasser in einer Menge von bis zu 65 m<sup>3</sup>/h, 1.232,87 m<sup>3</sup>/d und 450.000 m<sup>3</sup>/a zutage zu fördern und zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu nutzen. Es handelt sich um eine fortgesetzte Grundwasserentnahme.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), zu prüfen, ob nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 13. April 2016

**Regierungspräsidium Kassel**

31.1 - 4.07.05 E

*StAnz. 17/2016 S. 452*

## HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

370

### **A 485 Frankfurt/M–Marburg, Abschnitt AS Linden-Bergwerkswald, Ersatzneubau der Unterführung der DB und Unterführung der L 3475;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt den Ersatzneubau der Unterführung der Deutschen Bahn und den Ersatzneubau der L 3475 AS Linden, im Zuge der A 485, durchzuführen.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Marburg, Dezernat Planung Westhessen, über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatzneubau der Unterführung der Deutschen Bahn und der Ersatzneubau der L 3475 AS Linden, im Zuge der A 485, von Netzknoten 5417 040, nach Netzknoten 5417 058.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 9. März 2016

**Hessen Mobil Marburg**  
20g-A 485-PL12HH

*StAnz. 17/2016 S. 453*

371

### **Bau von zwei Bushaltestellen, in Gegenlage, an der Kreisstraße 772 zwischen Oberursel (Taunus) und Königstein im Taunus (B455);**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Oberursel beabsichtigt, an der Kreisstraße 772 zwei Bushaltestellen, in Gegenlage, zu bauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Bau von zwei Bushaltestellen, in Gegenlage, entlang der K772 auf freier Strecke und die Herstellung einer Querungsstelle sowie eines Gehweges unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Unbehinderten Mobilität.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 8. April 2016

**Hessen Mobil Wiesbaden**  
20g-K772-Plafe-PL14.03Bu

*StAnz. 17/2016 S. 453*

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

372

### **Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsseminare Wiesbaden und Gießen im Mai 2016**

#### **Management und Verwaltungssteuerung in Wiesbaden**

**„Ich muss dringend mit Ihnen reden!“ – Schwierige Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen führen**

Termin: 9. Mai 2016  
Seminarleitung: Hans-Georg Reifenberger  
Seminarnummer: WI-10-00-0040-1601  
Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Gesundheitsförderung als Führungsaufgabe**

Termin: 30. Mai 2016  
Seminarleitung: Rena Linkersdörfer  
Seminarnummer: WI-10-00-0820-1601  
Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Management und Verwaltungssteuerung in Gießen**

**Führen in Veränderungsprozessen – Eine Herausforderung an Führungskräften (Change-Management)**

Termin: 9. Mai 2016  
Seminarleitung: Thomas Mölter  
Seminarnummer: GI-10-00-0120-1601  
Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Erfolgreich als Führungskraft – Führungskompetenzen sind erlernbar**

Termin: 17. Mai 2016 – 18. Mai 2016  
Seminarleitung: Ursula Fleckner-Jung  
Seminarnummer: GI-10-00-0200-1601  
Gebühr: 336 Euro p. P. für Mitglieder/  
400 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Kommunikation in Wiesbaden****Professionelles (Verwaltungs-)Handeln in der Einwanderungsgesellschaft**

Termin: 12. Mai 2016 – 13. Mai 2016  
 Seminarleitung: Conny Meyne  
 Seminarnummer: WI-15-05-0020-1601  
 Gebühr: 264 Euro p. P. für Mitglieder/  
 328 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Gute Gespräche – Professionelle Gespräche!**

Termin: 3. Mai 2016  
 Seminarleitung: Ursula Fleckner-Jung  
 Seminarnummer: WI-15-05-0060-1601  
 Gebühr: 168 Euro p. P. für Mitglieder/  
 200 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Im Dialog mit dem Bürger und den Medien**

Termin: 12. Mai 2016  
 Seminarleitung: Martin Enderle  
 Seminarnummer: WI-15-05-0080-1601  
 Gebühr: 160 Euro p. P. für Mitglieder/  
 192 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Effektiv informieren und überzeugen**

Termin: 19. Mai 2016  
 Seminarleitung: Ralf Spiegel  
 Seminarnummer: WI-15-10-0020-1601  
 Gebühr: 264 Euro p. P. für Mitglieder/  
 328 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Aktives Gesundheitsmanagement für Alltag und Büro – gesund bewegen!**

Termin: 10. Mai 2016 – 11. Mai 2016  
 Seminarleitung: Matthias Ludwig  
 Seminarnummer: WI-15-15-0020-1601  
 Gebühr: 216 Euro p. P. für Mitglieder/  
 280 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Timeout mit Yoga für den Arbeitsplatz**

Termin: 20. Mai 2016  
 Seminarleitung: Rena Linkersdörfer  
 Seminarnummer: WI-15-15-0180-1601  
 Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
 180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Fit für den Job – Stress gezielt entgegenwirken**

Termin: 24. Mai 2016 – 25. Mai 2016  
 Seminarleitung: Markus Kissen  
 Seminarnummer: WI-15-15-0200-1601  
 Gebühr: 216 Euro p. P. für Mitglieder/  
 280 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Essverhalten ändern – so geht's leicht(er)**

Termin: 4. Mai 2016  
 Seminarleitung: Rena Linkersdörfer  
 Seminarnummer: WI-15-15-0400-1601  
 Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
 180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Selbstbehauptung und Selbstverteidigung in bedrohlichen Situationen**

Termin: 30. Mai 2016 – 31. Mai 2016  
 Seminarleitung: Thorsten Steiner  
 Seminarnummer: WI-15-20-0200-1601  
 Gebühr: 296 Euro p. P. für Mitglieder/  
 360 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Kommunikation in Gießen****Small Talk für Professionals**

Termin: 9. Mai 2016  
 Seminarleitung: Susanne Mohr  
 Seminarnummer: GI-15-10-0125-1601  
 Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
 140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Menschen „lesen“ – Verhandlungen führen**

Termin: 10. Mai 2016  
 Seminarleitung: Michael Edelmann

Seminarnummer: GI-15-05-0200-1601  
 Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
 140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Mit fernöstlicher Weisheit souverän zum alltäglichen Erfolg**

Termin: 9. Mai 2016  
 Seminarleitung: Thorsten Steiner  
 Seminarnummer: GI-15-05-0220-1601  
 Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
 180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Resilienz: Gesundheit trotz hoher Arbeitsbelastung!**

Termin: 2. Mai 2016  
 Seminarleitung: Jörg Kleinschmidt  
 Seminarnummer: GI-15-15-0040-1601  
 Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
 180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Energie für Alltag und Beruf – die Gesundheitsübungen der Shaolin Mönche**

Termin: 30. Mai 2016  
 Seminarleitung: Matthias Ludwig  
 Seminarnummer: GI-15-15-0140-1601  
 Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
 140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Was heißt schon „schwierig“?! – Gebrauchsanweisungen für den Umgang mit schwierigen Menschen**

Termin: 25. Mai 2016  
 Seminarleitung: Ursula Fleckner-Jung  
 Seminarnummer: GI-15-20-0120-1601  
 Gebühr: 168 Euro p. P. für Mitglieder/  
 200 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Internet und Informationstechnik in Wiesbaden****Praxiswissen Datenschutz: Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis**

Termin: 12. Mai 2016  
 Seminarleitung: Michael Sobota  
 Seminarnummer: WI-20-15-0080-1601  
 Gebühr: 81 Euro p. P. für Mitglieder/  
 105 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Internet und Informationstechnik in Gießen****Urlaub, Projekte, Einsatzpläne – mit Excel Terminpläne gestalten**

Termin: 31. Mai 2016  
 Seminarleitung: Sylvia Jawansky  
 Seminarnummer: GI-20-05-0300-1601  
 Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
 240 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte – Aufgaben und Stellen in der Verwaltung**

Termin: 10. Mai 2016–11. Mai 2016  
 Seminarleitung: Michael Sobota  
 Seminarnummer: GI-20-15-0060-1601  
 Gebühr: 216 Euro p. P. für Mitglieder/  
 280 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Personal in Wiesbaden****Personalentwicklung und ihre Möglichkeiten**

Termin: 17. Mai 2016  
 Seminarleitung: Thomas Knoblauch  
 Seminarnummer: WI-25-05-060-1601  
 Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
 140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Hessisches Reisekostenrecht – Basisseminar**

Termin: 10. Mai 2016–11. Mai 2016  
 Seminarleitung: Uwe Schmidt-Marloh  
 Seminarnummer: WI-25-05-0180-1601  
 Gebühr: 203 Euro p. P. für Mitglieder/  
 259 Euro p. P. für Nichtmitglieder

**Hessisches Reisekostenrecht – Aufbau-seminar**

Termin: 18. Mai 2016–19. Mai 2016  
 Seminarleitung: Uwe Schmidt-Marloh  
 Seminarnummer: WI-25-05-0200-1601

Gebühr: 264 Euro p. P. für Mitglieder/  
328 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Personalaktenrecht**

Termin: 12. Mai 2016  
Seminarleitung: Hans-Hermann Schild  
Seminarnummer: WI-25-05-0260-1601

Gebühr: 116 Euro p. P. für Mitglieder/  
148 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Personalvertretungsrecht und Datenschutz**

Termin: 18. Mai 2016  
Seminarleitung: Hans-Hermann Schild  
Seminarnummer: WI-25-15-0040-1601

Gebühr: 87 Euro p. P. für Mitglieder/  
111 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Personal in Gießen**

#### **Personalentwicklung und ihre Möglichkeiten**

Termin: 11. Mai 2016  
Seminarleitung: Thomas Knoblauch  
Seminarnummer: GI-25-05-0060-1601

Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Nebentätigkeiten**

Termin: 10. Mai 2016  
Seminarleitung: Ulrich Diehl  
Seminarnummer: GI-25-05-0120-1601

Gebühr: 108 Euro p. P. für Mitglieder/  
140 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Wiesbaden**

#### **Verkehrssicherungspflicht und Haftung der Kommunen**

Termin: 12. Mai 2016  
Seminarleitung: Konrad Alber  
Seminarnummer: WI-35-25-0040-1601

Gebühr: 168 Euro p. P. für Mitglieder/  
200 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Gießen**

#### **Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr – Basisseminar**

Termin: 17. Mai 2016 – 19. Mai 2016  
Seminarleitung: Carsten Trittin  
Seminarnummer: GI-35-05-0320-1601

Gebühr: 468 Euro p. P. für Mitglieder/  
564 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Urheberrecht im Zeitalter der neuen Medien**

Termin: 12. Mai 2016  
Seminarleitung: Antonia Dufeu  
Seminarnummer: GI-35-05-0500-1601

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Das neue Bundesmeldegesetz – E-Government im Bürgeramt**

Termin: 17. Mai 2016  
Seminarleitung: Dipl.-Verw. Peter Karl Klinger  
Seminarnummer: GI-35-40-0020-1601

Gebühr: 148 Euro p. P. für Mitglieder/  
180 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Natur und Umwelt in Wiesbaden**

#### **Jura für alle – Die juristische Werkzeugkiste für die Umweltverwaltung**

Termin: 10. Mai 2016  
Seminarleitung: Dr. Jens Martin König  
Seminarnummer: WI-45-00-0020-1601

Gebühr: 105 Euro p. P. für Mitglieder/  
129 Euro p. P. für Nichtmitglieder

#### **Erziehung und Schulmanagement in Wiesbaden**

#### **Rechtsfragen im Schulsekretariat**

Termin: 18. Mai 2016  
Seminarleitung: Konrad Alber  
Seminarnummer: WI-50-00-0060-1601

Gebühr: 168 Euro p. P. für Mitglieder/  
200 Euro p. P. für Nichtmitglieder

Anmeldungen nehmen wir ab sofort gerne an. Unsere Kontaktdaten:

Verwaltungsseminar Wiesbaden, Kreuzberger Ring 66, 65205 Wiesbaden. Tel.: 0611/1579987 oder per Fax: 0611/1579990, per E-Mail: angela.getto@hvsv.de.

Verwaltungsseminar Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen. Tel.: 0641/9481587 oder per Fax: 0641/390889, per E-Mail: claudia.bender@hvsv.de

Bitte fordern Sie ausführliche Seminarbeschreibungen an! Aktuelle Seminarangebote sowie unser gesamtes Fortbildungsprogramm finden Sie auch unter [www.hvsv.de](http://www.hvsv.de).

Wiesbaden, den 12. April 2016

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Wiesbaden

*StAnz. 17/2016 S. 453*

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2016

MONTAG, 25. APRIL 2016

Nr. 17

## Güterrechtsregister

93

GR 1454 – **Neueintragung** – 8. 4. 2016: Eheleute Alexandra Höfeld geb. Mahr, geb. am 12. 5. 1977, und Peter Höfeld, geb. am 27. 11. 1984, beide wohnhaft Ludwigstraße 44, 35584 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 2016 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 8. 4. 2016

Amtsgericht

## Liquidationen

94

Der **Verein Unterstützungskasse der Firma Hans Holland GmbH Eltville a. Rh. e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator Herrn Dipl.-Kaufmann Hans-Wolf Holland, Rieslingstraße 29, 65343 Eltville, zu melden.

Eltville am Rhein, 12. 4. 2016 Der Liquidator

95

Der **Verein Anlaufstelle Frankfurt am Main e. V.** ist zum 31.03.2016 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Christina Kempf, Schwanheimer Ufer 302, 60529 Frankfurt am Main, zu melden.

Frankfurt am Main, 13. 4. 2016

Die Liquidatorin

96

Der **Verein Oeder Weg Frankfurt am Main e. V.** ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Frau Hildegard Arp, An den Kiefern 10, 64546 Mörfelden-Walldorf, zu melden

Mörfelden-Walldorf, 12. 4. 2016

Die Liquidatorin

97

Der **Wanderverein Wichmannshausen 1971 e. V.** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Elfriede Poniewasch, Baumgartenstraße 5, 36205 Sontra-Wichmannshausen, anzumelden.

Sontra-Wichmannshausen, 6. 4. 2016

Die Liquidatoren

## Nachlasssachen

98

81 N 487/90 B-12-5: In dem Nachlasskonkursverfahren über den Nachlass des **Rolf A. Braas, Am Zollstock 6, 61352 Bad Homburg**, verstorben am 10. 12. 2002, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung zur Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses anberaumt

auf den Mittwoch, 22. 6. 2016, 11.30 Uhr, Saal 1, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Für den Konkursverwalter wurden Vergütung und Auslagen inkl. Steuern insgesamt festgesetzt auf 1 721 318,08 Euro.

Frankfurt am Main, 31. 3. 2016 Amtsgericht

## Konkurse

99

7 N 29/76 – **Beschluss:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gemeinnützigen Baugenossenschaft Dreieich e. G., Frankfurter Straße 56-58, 63303 Dreieich**, Vorstand: Karl Alfred Frammelsberger, Emmerich, Hilmar Reinl, Wallerstädten (verstorben), Günter Schölzel, Dreieich, ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des früheren Verwalters und die Vergütung der aktuellen Verwalterin ist zusammen auf 344 837,37 Euro, die Auslagen des früheren Verwalters und die Auslagen der aktuellen Verwalterin sind zusammen auf 37 304,88 Euro festgesetzt (jeweils inklusive MwSt.).

Hierauf waren die bereits entnommenen Vorschüsse auf die Vergütung und Auslagen in Anrechnung zu bringen mit 263 469,13 Euro, Restbetrag somit: 118 637,12 Euro.

Langen (Hessen), 8. 4. 2016 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 4. Januar 2016

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2016, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2016. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 18. April 2016

Deutschlandradio

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Dr. Markus Höppener  
Justiziar



## Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand 4.1.2016

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
<b>BR</b> 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
<b>HR</b> 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
<b>MDR</b> 7 1	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>6)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	nachrichtlich 13 Webchannel	-	-	-	(x)
<b>NDR</b> 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Traffic <sup>5)</sup>	-	x	-	-
	NDR Blue <sup>5)</sup>	-	x	x	x
<b>RB</b> 4 1	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa <sup>3)</sup>	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next <sup>5)</sup>	-	x	-	x
	KiRaKa <sup>3)</sup>	-	(x)	-	-
<b>RBB</b> 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
<b>SR</b> 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa <sup>3) 5)</sup>	-	(x)	-	-
<b>SWR</b> 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x <sup>2)</sup>	x	x	x
<b>WDR</b> 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
<b>Deutschlandradio</b> 2 1	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 <sup>5)</sup></b>	<b>55 (inkl. DRadio)</b>	<b>15 + 1 (DRadio)</b>		

<sup>1)</sup> nur vereinzelte UKW-Frequenzen<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart<sup>3)</sup> siehe WDR<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround<sup>5)</sup> gem. Landesrecht/§11c(2)/S2 RStV zusätzl. beauftragt<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt

## Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRhein-Main

### Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

#### Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein Main hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 die

**1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Egelsbach**,

Gebiet A: „Eulensee Erweiterung“

Gebiet B: „Im Brücken/Hinterm Kirchhof“

Gebiet C: „Holzwiese“

und die

**1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Mühlheim am Main**, Stadtteil Mühlheim

Gebiet A: „Nördlich der Dietesheimer Straße“

Gebiet B: „Südlich der Lämmerspieler Straße“

beschlossen.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Bescheide vom 11. April 2016 (Az. III 31.2-61d 02/01-533) und vom 12. April 2016 (Az. III 31.2-61d 02/01-532) genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 kann, mit Begründung und zusammenfassender Erklärung beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen rechts-wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband FrankfurtRheinMain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Frankfurt am Main, den 19. April 2016

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
gez. Thomas Horn  
Beigeordneter

**Anfragen und Auskünfte über den  
Öffentlichen Anzeiger zum  
Staatsanzeiger für das Land Hessen  
Neue Telefon- und Telefaxnummer**

**Telefon 0611 36098-56**

**Fax 0611 301303**

## Stellenausschreibungen



### Das Regierungspräsidium Darmstadt

stellt zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III „Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr“, im Dezernat III 32 „Gewerbe, Preisprüfung, Glücksspiel“

#### **mehrere Diplom-Verwaltungswirtinnen/ Diplom-Verwaltungswirte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Besoldungsgruppe A 9 / A 10)**

ein. Es ist auch eine Versetzung von anderen Behörden möglich; in Einzelfällen bis zur Besoldungsgruppe A 11.

Das Regierungspräsidium hat als große Mittelbehörde der hessischen Landesverwaltung vielfältige Zuständigkeiten. Die Bereiche Regionalplanung, Bauwesen, Verkehr, Gewerbe und Wirtschaft gehören zu den Kernaufgaben des Regierungspräsidiums in seiner Funktion als Bündelungsbehörde. Hierzu gehört das Dezernat „Gewerbe, Preisprüfung, Glücksspiel“, in dem die Stellen zu besetzen sind.

**Das Aufgabengebiet** umfasst sowohl die bundesweite Erteilung von Erlaubnissen für Pferdewetten im Internet als auch die bundesweite Überwachung der Konzessionen für Sportwetten im Internet nach dem Glücksspielstaatsvertrag, die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen, die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt für Buchmacherinnen und Buchmacher und Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen sowie deren Überwachung, die Untersagung unerlaubten Glücksspiels im Internet, die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die Fachaufsicht über die Kommunen im Hinblick auf das Spielhallen- und Gaststättengesetz.

Es ist vorgesehen, dass Sie gründlich in das Tätigkeitsgebiet eingearbeitet werden und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

#### **Fachliche Anforderungen:**

Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Wir erwarten gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts (Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie gute EDV-Kenntnisse. Kenntnisse des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie gute Englischkenntnisse sind von Vorteil. Die Bereitschaft, sich gute Kenntnisse des Hess. Glücksspielgesetzes, des Glücksspielstaatsvertrages, des Hess. Spielhallengesetzes, des Hess. Gaststättengesetzes, der Gewerbeordnung und des Geldwäschegesetzes anzueignen, wird erwartet.

#### **Persönliche Anforderungen:**

Sie verfügen über hohe Belastbarkeit und die Fähigkeit zu selbständigem, organisiertem und zielgerichtetem Arbeiten. Verhandlungsgeschick, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sind für Sie ebenso selbstverständlich wie die Bereitschaft zur Teamarbeit. Berufserfahrung ist von Vorteil. Die Tätigkeit ist mit der Bereitschaft zum Außendienst verbunden. Die Fahrerlaubnis der Klasse B/Klasse 3 ist erforderlich.

Familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung und vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange für uns selbstverständlich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien von Abiturzeugnis, Prüfungszeugnis und ggf. Arbeitszeugnissen) **bis zum 13.05.2016** unter Angabe des Aktenzeichens I 12 – 16 – 5e 08/01 (1/E 915) an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 12 – 16-, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**

oder per E-Mail (eine Datei in pdf-Format mit max. 4 MB) an [jutta.jutzler@rpda.hessen.de](mailto:jutta.jutzler@rpda.hessen.de).

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Dezernatsleiterin, Frau Vogt, Telefon 06151/12-8568, E-Mail: [martina.vogt@rpda.hessen.de](mailto:martina.vogt@rpda.hessen.de). Informationen über das Regierungspräsidium Darmstadt finden Sie auf unserer Homepage: [www.rpdarmstadt.hessen.de](http://www.rpdarmstadt.hessen.de).

HESSEN



**Bei der  
Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für  
Flüchtlinge (HEAE)**

ist für die Außenstellen **Neustadt und Büdingen ab sofort** die Stelle **einer Vertreterin/eines Vertreters des Außenstellenleiters**

**unbefristet** zu besetzen. Die Funktion ist nach Besoldungsgruppe A 11 HBesG bewertet und kann auch mit Tarifbeschäftigten in vergleichbarer Eingruppierung besetzt werden.

Die HEAE ist zentrale Anlaufstelle für die Aufnahme von Asylsuchenden, Kontingentflüchtlingen, unerlaubt eingereisten Ausländern und jüdischen Zuwanderern in Hessen. Neben der Zentrale in Gießen gibt es die oben genannten Außenstellen sowie weitere Standorte.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Unterstützung der Leitung der Außenstelle mit Führung des dortigen Personals (Verwaltung/Sozialarbeiter) sowie die Vertretung bei Abwesenheit u.a. bei folgenden Tätigkeiten:

- Unterbringung, Versorgung (Bar-, Sachleistungen, Verpflegung und Krankenhilfe) und Betreuung innerhalb der Einrichtung, sowie bei Aufenthalt im Krankenhaus und Pflegeheimen (Verfahrensbetreuung/Jugend- und Kinderbetreuung/Freizeitbetreuung, psychosoziale Betreuung)
- Sicherstellung des reibungslosen Dienstbetriebes
- Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung und übergeordneten Dienststellen unter Beachtung der Geschäftsordnung der HEAE
- Ausübung des Hausrechts
- Koordination der Zusammenarbeit mit dem am Standort tätigen Dienstleister (Aufsichts- und Weisungsbefugnis; Vertragscontrolling)
- Melde- und Berichtswesen
- Ansprechpartner für andere, auch kommunale Behörden sowie Presse in Absprache mit der Dienststellenleitung
- Zusammenarbeit und Koordination im Bereich Sicherheit und Ehrenamt sowie mit der Landeszuweisungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt, den Ausländer- und Sozialbehörden bei den Städten und Kreisen
- Teilnahme an Bürgerinformationsveranstaltungen, Runden Tischen etc.

**Fachliches und persönliches Anforderungsprofil:**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ab A 10 HBesG (Oberinspektor/in) sowie Tarifbeschäftigte mit abgeschlossener Verwaltungsausbildung und der Qualifikation als Verwaltungsfachwirt/in (Verwaltungsprüfung II), die derzeit mindestens in der Entgeltgruppe E 9 TV-H eingruppiert sind.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Ausgeprägte Organisationsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen,
- sicheres und kompetentes Auftreten sowie eine ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und interkulturelle Kompetenz,
- sehr hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie große Eigeninitiative,
- sehr ausgeprägte Flexibilität und Loyalität,
- hohe Identifikation mit den Zielsetzungen der Landesverwaltung,

- Erfahrung in Leitungs- und Führungsfunktionen ist wünschenswert,
- Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (nachts und an Wochenenden),
- Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht sowie Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

Die Bereitschaft zur landesweitem Einsatz wird vorausgesetzt, da für den Bestand der Standorte keine dauerhafte Sicherheit gegeben werden kann. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich im Vorfeld einer Verwendung mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären.

Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des § 9 BeamtStG i. V. m. § 10 HBG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Insofern ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte des Bewerbers ebenso erforderlich wie die Vorlage einer aktuellen (nicht älter als ein Jahr) Beurteilung, der eine Bewertung des ausgeübten Dienstpostens zugrunde liegen muss. Diese Maßgabe gilt auch für Bewerbungen von Tarifbeschäftigten.

Die Dienststelle ist aufgrund ihres Frauenförderplans zur Erhöhung des Frauenanteils verpflichtet. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Stelle in vollem Umfang besetzt wird.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ehrenamtliches Engagement wird in Hessen gefördert. Soweit Sie ehrenamtlich tätig sind, wird gebeten, dies in den Bewerbungsunterlagen anzugeben. Im Ehrenamt erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten können gegebenenfalls im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung positiv berücksichtigt werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit dienlich sind. Bewerbungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die sich ehrenamtlich betätigen, werden ebenso begrüßt, wie die Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Für Rückfragen zum fachlichen Anforderungsprofil steht als Ansprechpartner Herr Norbert Pfeffer (Tel.: 0641/303-2702; [norbert.pfeffer@rpgi.hessen.de](mailto:norbert.pfeffer@rpgi.hessen.de)) zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich bitte bei [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Bewerben Sie sich bitte nach Ihrer Registrierung **bis zum 4. Mai 2016** ausschließlich über <https://www.interamt.de/koop/app/trefferliste?b=rpgi&ID=326812>.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien von Schulabschlusszeugnissen, Hochschulzeugnissen und Arbeitszeugnissen) bitte ich innerhalb des Bewerbungsvorganges dort hoch zu laden.

**Wir bitten Sie, das Online-Bewerberportal [www.interamt.de](http://www.interamt.de) zu nutzen und von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail abzusehen.** Sollten dennoch Bewerbungen auf dem Postweg bei uns eingehen, werden diese nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten **nicht** zurückgeschickt, es sei denn der Bewerbung lag ein ausreichend frankierter Rückumschlag bei.

**Hinweis:** Bewerbungen, die nicht über das Bewerberportal INTERAMT bei uns eingehen, sondern per Post oder E-Mail an uns gerichtet sind, werden von uns auf elektronischem Wege gespeichert und bearbeitet. Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, ist es erforderlich, mittels einer persönlich unterschriebenen Erklärung dieser Speicherung zu widersprechen



E-Mails an den  
**ÖFFENTLICHEN ANZEIGER**  
zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN  
[ralph.wagner@chmielorz.de](mailto:ralph.wagner@chmielorz.de)



## Stellenausschreibungen

### Der Magistrat

rüsselsheim  
am main



Die Stadt Rüsselsheim am Main mit 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes gelegen, verfügt über eine sehr gute Infrastruktur sowie über vielfältige soziale, kulturelle und sportliche Angebote. Im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

#### Prüfer/in (Kennz. 1467)

(A 11 HBesG bzw. E.-Gr. 10 TVöD, Vollzeit)

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie auf unserer Internetseite [www.ruesselsheim.de](http://www.ruesselsheim.de) unter der Rubrik *Stellenangebote*.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Teilzeitbeschäftigung ist vom Grundsatz her möglich, es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben ganzjährig gewährleistet ist.

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist der „Charta der Vielfalt“ beigetreten und fördert alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Talenten wertschätzend und vorurteilsfrei. Alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, kultureller und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität – werden begrüßt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht. Schwerbehinderte werden entsprechend den Vorgaben des SGB IX und der betrieblichen Integrationsvereinbarung berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie unter Angabe der **Kennziffer** bis **spätestens 13.05.2016** an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachbereich Personal, Mainzer Straße 11 in 65428 Rüsselsheim am Main oder per E-Mail in einer PDF-Datei mit maximal 10 MB an: [bewerbungen@ruesselsheim.de](mailto:bewerbungen@ruesselsheim.de)

HESSEN



### Eine Stellenausschreibung

im

### Staatsanzeiger Hessen

als **Kurzversion** ist günstiger als Sie denken.

Eine Anzeige in dieser Beispielgröße mit 92 mm kostet nur 170,20 Euro + USt., also nur 1,85 Euro je Millimeter Höhe.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint jeden Montag:  
[www.staatsanzeiger-hessen.de](http://www.staatsanzeiger-hessen.de)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Staatsanzeiger-Team gerne zur Verfügung.

#### Ihre Ansprechpartner:

Technische Redaktion:

Ralph Wagner – Tel.: 0611 36098-56 – Fax: 0611 301303  
[ralph.wagner@chmielorz.de](mailto:ralph.wagner@chmielorz.de)

Anzeigenverwaltung:

Julijana Lukacevic – Tel.: 0611 36098-38 – Fax: 0611 36098-84  
[jl@chmielorz.de](mailto:jl@chmielorz.de)

Adressenfeld

Postvertriebsstück, Deutsche Post  
Verlag Chmielorz GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

#### Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

HESSEN



Im LLH, „Landgestüt Dillenburg“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

#### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Verwaltung

zu besetzen.

Einzelheiten zu Aufgaben- und Anforderungsprofil u.a. entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext unter [www.LLH.Hessen.de](http://www.LLH.Hessen.de) - Stellenausschreibungen  
Telefonische Auskunft erteilen Frau Boland, Tel: 02771 - 8983 14 oder Herr Kruppa, Tel: 0561 - 7299 231.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Zentrale, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

Beim **RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ** mit Sitz in Speyer sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dienstorte in **Speyer und Koblenz**

#### jeweils eine Stelle als Prüferin/Prüfer für den Bereich „Kommunale Unternehmen“

zu besetzen. Bewerben können sich Beschäftigte mit abgeschlossenem (Fach-) Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre (Diplom (FH), Bachelor) oder Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).

Bewerbungen senden Sie bitte bis **spätestens Dienstag, 31. Mai 2016** an:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Präsidialabteilung,  
Postfach 17 69, 67327 Speyer

oder elektronisch im Format pdf an:

[Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de).

Nähere Informationen über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die zu besetzende Stelle sowie das Anforderungsprofil und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter: <http://www.rechnungshof-rlp.de>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ludwig, Tel. 06232-617127, oder an Frau Jung, Tel. 06232-617159.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Inhaber: ACM Unternehmensgruppe GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 36098-0, Telefax: 0611 301303. Geschäftsführung: Christian Augsburg, Jürgen Biniek.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Frank Maier, Telefon: 0611 36098-57. Jahresabonnement: 48,50 € + 35,- € Porto und Verpackung. Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 011 (BLZ 510500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1889 70-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,50 € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Lammers; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611353-1674;

Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 0611 36098-40, [franz.stypa@chmielorz.de](mailto:franz.stypa@chmielorz.de); für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon: 0611 36098-56, Fax 0611 301303, [ralph.wagner@chmielorz.de](mailto:ralph.wagner@chmielorz.de); Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluss: jeweils freitags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 36 vom 1. Januar 2016.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 17 vom 25. April 2016 beträgt 20 Seiten.